

# **Verordnung über das DNA-Profil-Informationssystem (EDNA-Verordnung)**

vom 31. Mai 2000

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf die Artikel 351<sup>septies</sup> und 351<sup>octies</sup> des Strafgesetzbuches<sup>1</sup> (StGB),  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**           Zweck

<sup>1</sup> Der Bund führt ein Informationssystem, das zur Identifizierung von Straftätern:

- a. einen gesamtschweizerischen Vergleich von DNA-Profilen ermöglicht;
- b. dem internationalen Vergleich von DNA-Profilen im Rahmen der Rechtshilfe in Strafsachen dient.

<sup>2</sup> Das Informationssystem unterstützt die Fahndung nach Straftätern und die Beweisführung in Strafverfahren.

### **Art. 2**           Verhältnis zum Strafprozess- und Polizeirecht

Die Zuständigkeiten für die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung und für die Spurenauswertung richten sich nach dem massgebenden Strafprozess- und Polizeirecht.

### **Art. 3**           DNA-Profil

Das DNA-Profil ist ein Buchstaben- und Zahlencode, der mit Hilfe molekularbiologischer Techniken aus den nicht-codierenden Abschnitten der Erbsubstanz DNA (Desoxyribonucleic Acid) erstellt wird.

## **2. Abschnitt: DNA-Profil-Informationssystem**

### **Art. 4**           Grundsatz

<sup>1</sup> Der Dienst, der das Automatisierte Fingerabdruck-Identifizierungssystem betreut (AFIS Services), ist verantwortlich für das erkennungsdienstliche DNA-Profil-Informationssystem.

SR 361.1

<sup>1</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> Das Informationssystem dient dem Vergleich von:

- a. DNA-Profilen aus erkennungsdienstlich erhobenen Wangenschleimhautabstrichen (WSA) untereinander;
- b. DNA-Profilen aus erkennungsdienstlich erhobenen Wangenschleimhautabstrichen mit DNA-Profilen aus biologischen Tatortspuren;
- c. DNA-Profilen aus biologischen Tatortspuren untereinander.

<sup>3</sup> Es enthält nur DNA-Profile und Prozesskontrollnummern sowie technische Angaben zum Institut, welches das DNA-Profil erstellt hat.

#### **Art. 5** Aufnahme in das Informationssystem

<sup>1</sup> In das Informationssystem aufgenommen werden die DNA-Profile, die im Zusammenhang mit folgenden Straftaten erhoben werden:

- a. vorsätzliche Tötung (Art. 111–113 StGB), qualifizierte einfache Körperverletzung (Art. 123 Abs. 2 StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), sowie Gefährdung des Lebens und der Gesundheit (Art. 127–129 StGB);
- b. Diebstahl (Art. 139 StGB), Raub (Art. 140 StGB), Sachbeschädigung mit grossem Schaden (Art. 144 Abs. 3 StGB), Betrug (Art. 146 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB) und Hehlerei (Art. 160 StGB);
- c. Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (4. Titel, Art. 180–185 StGB) mit Ausnahme des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB);
- d. strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (5. Titel, Art. 187–196 StGB) mit Ausnahme der Pornographie (Art. 197 StGB) und der Übertretungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 198 und 199 StGB);
- e. Brandstiftung (Art. 221 StGB) und Gefährdungen in verbrecherischer Absicht (Art. 223, 224 und 226–228 StGB);
- f. strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260<sup>bis</sup> StGB) und Beteiligung an einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB);
- g. Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB); schwere Fälle von unerlaubtem Betäubungsmittelhandel (Art. 19 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>2</sup>).

<sup>2</sup> In das Informationssystem aufgenommen werden die DNA-Profile, die sich auf Straftaten nach Absatz 1 beziehen, von:

- a. Personen, die als Täter oder Teilnehmer verdächtigt werden;
- b. Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 verurteilt worden sind, wenn ihr DNA-Profil zum Zeitpunkt des Strafvollzugs noch nicht im Informationssystem aufgenommen ist;
- c. Tatortspuren von Straftaten nach Absatz 1.

<sup>2</sup> SR 812.121

<sup>3</sup> Nicht in das Informationssystem aufgenommen werden DNA-Profile von:

- a. Opfern und tatortberechtigten Personen, deren Spuren von Täterspuren unterschieden werden müssen;
- b. Personen, die bei einer Fahndung nach Straftätern in einer Massenuntersuchung als Täter ausgeschlossen werden konnten.

<sup>4</sup> Die Profile von nicht identifizierten lebenden und toten Personen und deren Spuren können mit dem Informationssystem abgeglichen werden.

#### **Art. 6** Internationale Ersuchen

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Polizei kann gestützt auf die Artikel 351<sup>ter</sup>, 351<sup>quater</sup> und 351<sup>quinquies</sup> des Strafgesetzbuches ausländische Ersuchen vermitteln und ausländischen Stellen schweizerische Gesuche um Überprüfung von DNA-Profilen stellen. Es arbeitet dabei mit der Koordinationsstelle (Art. 8) zusammen.

<sup>2</sup> Die internationale Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Bedingungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 erfüllt sind und die sichere Vergleichbarkeit der DNA-Profile gewährleistet ist.

### **3. Abschnitt: Organisation und Abläufe**

#### **Art. 7** Institute für Rechtsmedizin

<sup>1</sup> DNA-Profile, welche in das Informationssystem aufgenommen werden, werden von Instituten für Rechtsmedizin (Institut) erstellt, die:

- a. auf dem Gebiet der forensichen Genetik nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996<sup>3</sup> akkreditiert sind;
- b. leistungsfähig und sicher sind; sowie
- c. wirtschaftlich arbeiten.

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) anerkennt die Institute.

<sup>3</sup> Es bestimmt die anzuwendenden Analysemethoden für die Erstellung der DNA-Profile, die in das Informationssystem aufgenommen werden. Die Methoden sollen einem hohen wissenschaftlichen Stand entsprechen, aber möglichst kostengünstige Analysen erlauben.

#### **Art. 8** Koordinationsstelle

<sup>1</sup> Das Departement bestimmt ein Institut für Rechtsmedizin als Koordinationsstelle. Es hört zuvor die Institute für Rechtsmedizin an.

<sup>3</sup> SR 946.512

<sup>2</sup> Die Koordinationsstelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie gibt die von den Instituten erstellten DNA-Profile in das Informationssystem ein, überprüft sie auf Übereinstimmung mit den DNA-Profilen im Informationssystem (Abgleichung) und teilt das Ergebnis den AFIS Services mit.
- b. Sie arbeitet bei internationalen Ersuchen mit dem Bundesamt für Polizei zusammen (Art. 6).
- c. Sie vertritt die anerkannten Institute in Informatikbelangen gegenüber den AFIS Services.

<sup>3</sup> Die Koordinationsstelle ist durch ein Abrufverfahren an das Informationssystem angeschlossen.

<sup>4</sup> Das Departement erlässt das Bearbeitungsreglement.

#### **Art. 9** Steuerungsausschuss

Das Departement ernennt einen Steuerungsausschuss, der:

- a. die Koordinationsstelle und die anerkannten Institute beaufsichtigt;
- b. die internationalen wissenschaftlichen und polizeilichen Kontakte wahrnimmt;
- c. die internationalen Entwicklungen in die schweizerische Praxis der erkennungsdienstlichen Identifizierung mit DNA-Profilen einbringt;
- d. das Departement bei Entscheiden nach dieser Verordnung berät.

#### **Art. 10** Erkennungsdienstliche Behandlung

<sup>1</sup> Von Personen, deren DNA-Profil erstellt werden soll, werden gleichzeitig mit dem Wangenschleimhautabstrich die Fingerabdrücke genommen. Das Departement bezeichnet das für den Wangenschleimhautabstrich geeignete Erhebungsmaterial.

<sup>2</sup> Der Abstrich wird mit einer Prozesskontrollnummer versehen. Diese gilt auch für die Fingerabdrücke.

<sup>3</sup> Die Strafverfolgungs- oder Polizeibehörde, welche die erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet oder die Spur erhoben hat (auftraggebende Behörde), sorgt dafür, dass die betroffene Person über die Aufnahme ihres DNA-Profiles im Informationssystem, über ihre Auskunftsrechte und über die Voraussetzungen der Löschung (Art. 14–16) informiert wird.

#### **Art. 11** Abläufe

<sup>1</sup> Die auftraggebende Behörde sendet die Probe mit der Prozesskontrollnummer einem anerkannten Institut (Art. 7 Abs. 2) und die Prozesskontrollnummer mit den bekannten Personalien oder den Tatortangaben den AFIS Services. Sie leitet nur Daten zur Bearbeitung im Informationssystem weiter, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

<sup>2</sup> Das Institut erstellt das DNA-Profil und leitet es mit der Prozesskontrollnummer an die Koordinationsstelle zur Eingabe in das Informationssystem und zur Abgleichung weiter. Das Ergebnis der Abgleichung wird den AFIS Services angezeigt.

<sup>3</sup> Die AFIS Services melden das Ergebnis der Abgleichung der auftraggebenden Behörde und geben allenfalls die weiteren Personendaten der identifizierten Person oder die Tatortangaben bekannt (Art. 13). Stimmt das DNA-Profil mit einem im Informationssystem aufbewahrten DNA-Profil einer Person oder Spur überein (Hit), dessen Analyse von einer anderen Behörde veranlasst wurde, so benachrichtigen die AFIS Services alle beteiligten Behörden über die Tatsache der Übereinstimmung.

#### **Art. 12**            Aufbewahrung und Vernichtung der Proben

<sup>1</sup> Das Institut ist verpflichtet, die ihm von der auftraggebenden Behörden zugestellten Proben aufzubewahren, bis die auftraggebende Behörde deren Vernichtung anordnet.

<sup>2</sup> Die auftraggebende Behörde veranlasst beim Institut die Vernichtung der Proben auf den Zeitpunkt, in welchem sie für das Verfahren nicht mehr benötigt werden.

### **4. Abschnitt: Bearbeitung weiterer Personendaten**

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die Prozesskontrollnummer und die weiteren Personen- und Spurendaten sowie die Tatortangaben werden im informatisierten Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem (IPAS) des Bundesamtes für Polizei bearbeitet.

<sup>2</sup> Die Prozesskontrollnummern werden von den AFIS Services mit den weiteren Personen- oder Spurendaten verknüpft. Zu diesem Zweck sind die AFIS Services an IPAS angeschlossen.

<sup>3</sup> Die Koordinationsstelle und die Institute haben keinen Zugriff auf die weiteren Personen- und Spurendaten sowie die Tatortangaben.

### **5. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit**

#### **Art. 14**            Recht auf Auskunft

<sup>1</sup> Jede Person kann von den AFIS Services Auskunft darüber verlangen, ob über sie ein DNA-Profil bearbeitet wird. Das Auskunftsgesuch ist den AFIS Services zusammen mit einer Kopie eines amtlichen Ausweises schriftlich zu stellen.

<sup>2</sup> Die Auskunft enthält die Tatsache der Aufbewahrung eines DNA-Profiles und die Personalien, die zur Prozesskontrollnummer geführt werden.

<sup>3</sup> Für die Verweigerung, die Einschränkung oder das Aufschieben der Auskunft gilt Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>4</sup> über den Datenschutz.

#### **Art. 15**            Löschung der DNA-Profile

<sup>1</sup> Die AFIS Services löschen die DNA-Profile:

- a. auf Verlangen der auftraggebenden Behörde; diese muss die Löschung der nach Artikel 5 erhobenen DNA-Profile anordnen, wenn die betroffene Person im Verlaufe des Verfahrens als Täter ausgeschlossen werden konnte;
- b. nach dem Tod der betroffenen Person, ausgenommen bei Spuren von nicht identifizierten Opfern und bei nicht identifizierten Tätern;
- c. auf Gesuch der betroffenen Person, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Prozesskontrollnummer wird gelöscht, wenn über die Person beim Bund keine erkennungsdienstlichen Daten mehr aufbewahrt sind.

#### **Art. 16**            Gesuch auf Löschung des DNA-Profiles

<sup>1</sup> Auf Gesuch der betroffenen Person wird das DNA-Profil gelöscht:

- a. wenn das betreffende Verfahren mit einem Freispruch abgeschlossen wurde;
- b. fünf Jahre nach Einstellung des Verfahrens, sofern dieses mangels Beweisen nicht zu einer Verurteilung wegen einer Straftat nach Artikel 5 Absatz 1 führte;
- c. fünf Jahre nach Ablauf der Probezeit bei bedingtem Strafvollzug;
- d. zehn Jahre nach Ablauf der Dauer einer Haftstrafe, nach Zahlung oder Abverdienen einer Busse, nach Vollzug einer Erziehungsmassnahme;
- e. zwanzig Jahre nach Ablauf der Dauer einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe.

<sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b–e bedarf es für die Löschung der Zustimmung der auftraggebenden Behörde.

<sup>3</sup> Die Zustimmung zur Löschung kann verweigert werden, wenn der konkrete Verdacht auf eine nicht verjährte Straftat nicht behoben ist oder eine Wiederholungstat begründeterweise befürchtet wird.

<sup>4</sup> Auf die Einholung der Zustimmung einer ausländischen Behörde kann verzichtet werden.

#### **Art. 17**            Datensicherheit

<sup>1</sup> Die Datensicherheit richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>5</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz und den Abschnitt über die

<sup>4</sup> SR 235.1

<sup>5</sup> SR 235.11

Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000<sup>6</sup> sowie nach den Empfehlungen des Informatikstrategieorgans Bund.

<sup>2</sup> Die AFIS Services und die Koordinationsstelle treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**           Vollzug

<sup>1</sup> Das Departement vollzieht diese Verordnung. Es übernimmt soweit möglich die Strukturen und Abläufe, die für die anderen erkennungsdienstlichen Dienstleistungen des Bundes gelten.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen für den Vollzug in ihrem Bereich. Sie gewährleisten insbesondere den Datenschutz und die Datensicherheit in ihrem Bereich.

### **Art. 19**           Finanzierung

<sup>1</sup> Der Bund trägt die Kosten der Einrichtung und des Betriebs des Informationssystems sowie die Kosten der Rückmeldungen an die auftraggebende Behörden.

<sup>2</sup> Die auftraggebenden Behörden tragen die Kosten der Analysen und der Auswertung.

### **Art. 20**           Provisorische Anerkennung

Das Departement kann die Institute provisorisch anerkennen, wenn feststeht, dass sich diese dem Akkreditierungsverfahren unterziehen werden und dieses bis zum 31. Dezember 2004 abgeschlossen sein wird.

### **Art. 21**           Aufnahme bereits bestehender DNA-Profile

Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende DNA-Profile können in das Informationssystem aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

### **Art. 22**           Bearbeitung von weiteren Personendaten im IPAS

<sup>1</sup> Bis zur Inkraftsetzung der IPAS-Verordnung gelten für die Bearbeitung der Personendaten von erkennungsdienstlich behandelten Personen durch die AFIS Services im IPAS sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1986<sup>7</sup> über den Erkennungsdienst, insbesondere die Artikel 10–18.

<sup>6</sup> SR 172.010.58; AS 2000 1227

<sup>7</sup> SR 172.213.57

<sup>2</sup> Bei der Entnahme von Wangenschleimhautabstrichen wird ein Vermerk über das Bestehen eines DNA-Profiles zusätzlich zu den in Artikel 12 der Verordnung vom 1. Dezember 1986 über den Erkennungsdienst genannten Daten in das IPAS aufgenommen.

<sup>3</sup> Bei einer Übereinstimmung des untersuchten erkennungsdienstlichen Materials mit im AFIS aufbewahrten Fingerabdrücken geben die AFIS Services der auftraggebenden Behörde und allenfalls mitbeteiligten Behörden die im IPAS aufbewahrten weiteren Personendaten bekannt.

<sup>4</sup> Bei der Löschung der DNA-Profile nach den Artikeln 15 und 16 werden die im IPAS aufbewahrten weiteren Daten der betroffenen Person gelöscht, wenn kein weiteres erkennungsdienstliches Material sich auf die gleiche Person bezieht.

<sup>5</sup> Können die weiteren im IPAS aufbewahrten Daten nicht gelöscht werden, so ist mit der Löschung des DNA-Profiles der Vermerk nach Absatz 2 über das Bestehen eines solchen Profils im IPAS zu löschen.

#### **Art. 23** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

31. Mai 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11007